



S a t z u n g

der
Lebenshilfe
Neubrandenburg e. V.

**Wir brauchen viel
mehr
Menschlichkeit**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Neubrandenburg e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist unter der Nummer VR 266 im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied Des Paritätischen, der Bundesvereinigung sowie des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Lebenshilfe.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen, Fachleuten, Betreuern, Förderern und Freunden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung in allen Altersstufen und ihrer Familien bedeuten (z. Bsp. Tagesförderstätte, Familienentlastender Dienst, integrative Kindertagesstätte) und die Organisation geeigneter Veranstaltungen (z. Bsp. Straßenfest, Frühlingswanderung, Benefizkonzert).
- (3) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und arbeitet mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen zusammen. Er vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit. Die Gestaltung der Inklusion nimmt eine besondere Rolle ein.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele der Lebenshilfe ideell und/oder aktiv unterstützt.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand erforderlich. Der Antrag kann auch mündlich zur Niederschrift an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Eine Mitgliedschaft und/oder ein Arbeitsverhältnis in der Lebenshilfe Neubrandenburg e.V. ist ausgeschlossen, wenn die natürliche oder juristische Person einer rechtsradikalen Gruppierung oder Partei angehört, diese anderweitig unterstützt oder deren Ansichten in der Öffentlichkeit vertritt. Das Gleiche gilt für Vereinigungen, die im polizeilichen Verdacht stehen, kriminell zu sein. In besonderen Einzelfällen, in denen das Ansehen der Lebenshilfe Neubrandenburg in der Öffentlichkeit schwer beschädigt werden kann, ist eine Mitgliedschaft sowie ein Arbeitsverhältnis in/mit der Lebenshilfe Neubrandenburg ebenfalls ausgeschlossen.
- (4) Wird die Mitgliedschaft abgelehnt oder kommt es zum Ausschluss der Mitgliedschaft kann hiergegen beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Der Vorstand hat innerhalb von 2 Monaten hierüber zu entscheiden. Wird gegen diese Entscheidung wiederum Beschwerde eingelegt, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Arbeitsrechtliche Fälle obliegen der Geschäftsführung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, er kann auch mündlich zur Niederschrift beim Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist bis zum 30.09 des Jahres gem. Ziff. (2) dem Vorstand zu übermitteln.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es zum Zeitpunkt des Beschlusses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und seit der Absendung der zweiten Mahnung mehr als drei Monate vergangen sind und zugleich der Ausschluss aus dem Verein angedroht worden ist.
- (5) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied binnen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben gegen Rückschein bekannt zu geben. Der Ausschluss wird nach Ablauf eines Monats nach dem Tag der Bekanntgabe wirksam. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand einzulegen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Beschwerde auch vom gesetzlichen Vertreter

zu unterzeichnen bzw. zu genehmigen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Diese sind als Jahresbeiträge im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (3) Auf den Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand die Befreiung von der Beitragspflicht oder Stundung des Beitrages beschließen.
- (4) Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein während des laufenden Geschäftsjahres wird der für dieses Jahr gezahlte Mitgliedsbeitrag nicht erstattet, auch nicht anteilig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie weiteren fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Geschäftsführer muss als Angestellter für den Verein tätig sein. Von den sieben Vorstandsmitgliedern dürfen höchstens drei Mitglieder als Arbeitnehmer für den Verein tätig sein.

- (2) Der Geschäftsführer hat im Vorstand kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Geschäftsführer; sie vertreten den Verein jeweils allein.
- (4) Vorsitzender, Stellvertreter und Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis zu folgenden Geschäften der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:
- Geschäfte, die finanzielle Belastungen für den Verein in einem Umfang von über 5.000,- € nach sich ziehen; hiervon ausgenommen sind Verhandlungen und Abschlüsse zu Pflegesätzen.
 - Übernahme und Beendigung von Trägerschaften, Schaffung und Schließung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe und/oder der Jugendhilfe und andere Projekte von gleicher Tragweite.
- (5) Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder ohne die nach Abs. 4 und 5 erforderliche Zustimmung handeln und durch die Handlung vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Schaden für den Verein verursacht worden ist, sind sie dem Verein nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird im Innenverhältnis ausgeschlossen.

§ 8 *Amtsdauer des Vorstandes*

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand nach seinem Ermessen in verminderter Zahl weiter tätig sein oder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Vorstand eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Nachwahlen stattzufinden haben. Auf dieser Mitgliederversammlung sind alle durch vorzeitiges Ausscheiden von gewählten Vorstandsmitgliedern freigewordenen Vorstandssitze neu zu besetzen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig einmal im Monat statt. Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Stattfinden der Vorstandssitzung. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag des Absenders der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilte Anschrift des Vorstandsmitglieds gerichtet war. Die Einladung kann durch Email erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied damit einverstanden ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann für einzelne Tagesordnungspunkte Nichtöffentlichkeit hergestellt werden. Das Rederecht ist von Gästen vor dem Beschluss der Tagesordnung zu beantragen, der Vorstand befindet darüber mit einer einfachen Mehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
- Beschlussfassung zu genehmigungsbedürftigen Geschäften des Vorstandes sowie des Geschäftsführers gemäß §§ 7 und 15
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Neuwahl und Nachwahl sowie Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse gemäß § 3 Abs. 4 (Ablehnung der Aufnahme in den Verein) und § 4 Abs. 4 (Ausschluss aus dem Verein wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet und rechtzeitig abgesandt ist.

Die Einladung kann auch durch Aushang und Veröffentlichung in vereinseigenen Mitteilungsblättern erfolgen

- (3) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand oder zu Beginn der Mitgliederversammlung vor der Feststellung der Tagesordnung mündlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat die vor der Versammlung bei ihm eingegangenen Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Für die Einberufung gelten § 11, Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 13 *Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, ansonsten durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aufstellung der Kandidaten durch den Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.

- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt für die jeweilige Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
- (3) Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds geheim. Der Antrag kann jederzeit während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Änderungen des Zwecks und Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei auch hierbei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Protokollführer im Wortlaut festgehalten, der Protokollführer und der Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 14 Wahlen

- (1) Vor Beginn der Wahlen mit der Aufstellung der Kandidaten wird von der Versammlung eine Wahlkommission gewählt. Diese besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und auch nicht zu den jeweiligen Wahlen kandidieren. Die Wahlkommission besteht nur für die Dauer der Mitgliederversammlung, von der sie gewählt ist.
- (2) Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden sowie den Protokollführer. Der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt die Versammlungsleitung vor Beginn der Aufstellung der Wahlkandidaten; der Protokollführer der Wahlkommission führt das Protokoll über die Wahlen.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Der Antrag kann jederzeit während der Wahlen gestellt werden, er kann

insbesondere auch auf die Wahlen zu einzelnen Funktionen beschränkt werden.

- (4) Die Vorstandssitze werden in einem gemeinsamen Wahlgang besetzt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandssitze zu vergeben sind, wobei nur eine Stimme auf einen Kandidaten entfallen darf. Für den Fall, dass mehrere Kandidaten als Vorstandssitze zur Verfügung stehen, werden die Vorstandssitze mit den Kandidaten besetzt, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. Ist der Anteil von vier Vorstandssitzen durch Nichtangestellte des Vereins gesichert, erfolgt die Vergabe der drei übrigen Vorstandssitze nach dem Grundsatz der meist abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt fest, ob die gewählten Kandidaten die Wahl annehmen.
- (6) Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten, und steht diesen Kandidaten nur eine zu besetzende Funktion zur Verfügung, findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das die Abstimmungsergebnisse mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder, der Anzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der Ja-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen bezüglich jedes einzelnen Kandidaten enthält. Für den Fall, dass über mehrere Kandidaten gleichzeitig abgestimmt wird, kann das Protokoll die Ergebnisse für diese Kandidaten gemeinsam enthalten. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen und in das Protokoll der Mitgliederversammlung, auf der die Wahlen stattgefunden haben, aufzunehmen.
- (8) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.
- (9) Diese Bestellung muss auf einer öffentlichen Ausschreibung beruhen, aus der die erforderlichen Qualifikationen ersichtlich sind. Diese haben sich an den üblichen Standards vergleichbarer Einrichtungen zu orientieren.

- (10) Die Stellenausschreibung für den Geschäftsführer sollte in der Regel ein halbes Jahr vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses des alten Geschäftsführers stattfinden

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den Geschäftsführer aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wahrgenommen.
- (2) Der Geschäftsführer ist als Angestellter für den Verein tätig. Er ist Vorstandsmitglied. Er vertritt den Verein allein. In den Vorstandssitzungen hat er kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.
- (3) Die weiteren Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung gefassten Beschluss aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2017



Siegmund Nitsche

Vorstandsvorsitzender